



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Sophia Schiebe (SPD)**

und

**Antwort**

der Landesregierung - **Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

### Kinderschutz in Schleswig-Holstein

1. Welche konkreten Maßnahmen sieht die Landesregierung derzeit vor, um den Kinderschutz in Schleswig-Holstein zu stärken?

Antwort:

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses 20/413 vom 11.11.2022 wird eine finanzielle Stärkung des Kinderschutzes durch eine Erhöhung der jährlichen Finanzierungsbeteiligung um 36.000 Euro auf dann 150.000 Euro pro Kinderschutz-Zentrum für die Dauer der Jahre 2023 bis 2025 angestrebt und zielt damit ab auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Folgeschäden der Pandemie. Dies soll durch Umsetzung aus den Corona-Restmitteln gemäß § 8 Abs. 16 Haushaltsgesetz 2023 erfolgen. Die Zustimmung des Finanzausschusses wurde am 09.02.2023 erteilt.

Durch Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe aber auch Fachkräfte angrenzender Fachbereiche für kinderschutzrelevante Themen sensibilisiert und die Handlungssicherheit in Fällen einer Kindeswohlgefährdung wird erhöht.

Fortlaufende Weiterbildungen, die durch das Land gefördert werden:

- Fachkraft im Kinderschutz

- Fachberatung im Kinderschutz: die insoweit erfahrene Fachkraft
- Fachkraft im Handlungsfeld Hilfe bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Außerdem wird der fachliche Austausch zu Themen des Kinderschutzes gefördert. Regelmäßig tagende Gremien:

- Fachaustausch der kommunalen Kinderschutzfachkräfte
- Fachforum Kinderschutz
- In Planung: Fachaustausch der Kooperationskreise Kinderschutz.

Um die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Erarbeitung, Implementierung und Weiterentwicklung ihrer institutionellen Schutzkonzepte zu unterstützen finden regelmäßige und vom Land geförderte Praxiswerkstätten in unterschiedlichen Regionen statt.

Seit dem Schuljahr 2022/23 gibt es in Schleswig-Holstein die Möglichkeit, sich als Schule für das UNICEF-Programm der Kinderrecheschulen zu bewerben. Die Kosten werden von der Landesregierung getragen. Begleitet durch Trainerinnen und Trainer entwickeln sich die Schulen als gesamte Schulgemeinschaft zu einer Kinderrecheschule. Außerdem finanziert die Landesregierung das Schulprojekt ‚Zeit für Kinderrechte‘ vom Kinderschutzbund SH.

2. Wie viele Kinderschutz-Zentren gibt es in Schleswig-Holstein? Welche finanzielle Mittel erhalten diese vom Land?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es vier Kinderschutz-Zentren an sechs Standorten:

- Kinderschutz-Zentrum Kiel
- Kinderschutz-Zentrum Lübeck
- Kinderschutz-Zentrum Westküste mit Standorten in Husum und Heide; Nebenstellen in Marne und Niebüll
- Kinderschutz-Zentrum Ostholstein/Segeberg mit Standorten in Neustadt und Bad Segeberg, Nebenstellen in Heiligenhafen, Burg a. Fehmarn, Oldenburg, Bad Schwartau, Bad Bramstedt, Bornhöved, Henstedt-Ulzburg und Kaltenkirchen.

Jedes Kinderschutz-Zentrum erhält über seine Standortkommune(n) eine jährliche Finanzierungsbeitragung des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 114.000 Euro. Für die vorübergehende Anhebung der Finanzierungsbeitragung auf 150.000 pro Kinderschutz-Zentrum zur Abfederung von Folgeschäden durch die Corona Pandemie (s. Antwort zur Frage 1) hat der Finanzausschuss der vorübergehenden Erhöhung am 09.02.23 bereits zugestimmt.

3. Welche Beratungs- und Entlastungsangebote sowie Präventionsstrukturen gibt es im Bereich Kinderschutz? Welche finanziellen Mittel erhalten diese vom Land? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Kreisen und Kreisfreien Städten)

Antwort:

Ein vollständiger Überblick über die vielfältigen Beratungs- und Entlastungsangebote und Präventionsstrukturen kann nicht gegeben werden, da diese im Rahmen

der kommunalen Selbstverwaltung originär in der Verantwortung der Kommunen liegen.

Seitens des Landes Schleswig-Holstein werden Einrichtungen und Dienste gefördert, die überregional bzw. landesweit tätig sind. Hierzu zählen bspw. die Kinderschutz-Zentren, das PETZE-Institut für Gewaltprävention, der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes.

Die Kinderschutz-Zentren übernehmen eine wichtige Rolle bei der Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Auch Fachkräfte werden durch die Kinderschutz-Zentren unterstützt. Die Kinderschutz-Zentren werden über ihre Standortkommunen durch das Land gefördert (siehe Antwort auf Frage 2).

Zur Unterstützung von belasteten oder traumatisierten Kindern in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung haben die schleswig-holsteinischen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, die langbewährten Angebote des Projektes „TiK – Traumpädagogik in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (umgesetzt durch: Kinderschutzbund, Wendepunkt e.V., Institut für berufliche Aus- und Fortbildung SH) in Anspruch zu nehmen. TiK ist ein vom Land gefördertes Angebot für pädagogische Fachkräfte aus Kitas. Sie erhalten konkrete Handlungsoptionen, um (hoch-)belastete Kinder bestmöglich und individuell in der Kita unterstützen zu können.

4. Wie viele insoweit erfahrene Fachkräfte gibt es derzeit in Schleswig-Holstein? Wie viele Fachkräfte haben 2022 die Weiterbildung zur „Insofa“ absolviert? (Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und Kreisfreien Städten)

Antwort:

Eine Antwort ist nicht möglich. Es gibt unterschiedliche landes- und bundesweite Fortbildungsanbieter, die Angebote für „insoweit erfahrene Fachkräfte“ vorhalten. Zum Anteil schleswig-holsteinischer Teilnehmenden liegen keine Daten vor.

Die in Kooperation mit dem DKSB LV SH und der BAG der Kinderschutz-Zentren durchgeführten und vom Land geförderten Weiterbildungskurse „Fachberatung im Kinderschutz: Die insoweit erfahrene Fachkraft“ finden seit 2009 einmal jährlich mit durchschnittlich 20 Teilnehmenden statt. Demnach müssten aus diesem Angebot in den letzten 13 Jahren ca. 260 „Insofas“ hervorgegangen sein. In 2022 haben 17 Fachkräfte aus SH mit folgender regionalen Zuordnung die Fortbildung „Fachberatung im Kinderschutz: Die insoweit erfahrene Fachkraft“ abgeschlossen: Segeberg (3) Stormarn (4) Neumünster (1), Nordfriesland (3), Dithmarschen (1), Lübeck (3), Rendsburg-Eckernförde (1), Kiel (1).

5. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, um die insoweit erfahrenen Fachkräfte zu stärken?

Antwort:

Im Rahmen der vom Land geförderten Fachtage, Fortbildungen und Austauschformate (s. Antwort auf Frage 1) fließen Fragestellungen zu den Herausforderungen für „Insofas“ regelmäßig ein.

Darüber hinaus gab es in 2020 ein spezielles Angebot für „Insofas“ zu den Schlüsselqualifikationen für Fachberatungen in Fällen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Weitere Angebote sind angedacht.

6. Wie ist der derzeitige Stand bei der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten für die Bereiche der Kita und der Schule? Welche nächsten Schritte sind geplant?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) von 2012 ergab sich für alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, somit auch für Kitas, die Vorgabe zur Erstellung von Schutzkonzepten inkl. Angaben zur Sicherstellung des Kinderschutzes, zu Verfahren zur Beteiligung der Kinder, zu Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Mit der Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) erfolgte ein Blick auf den Aspekt des spezifischen Gewaltschutzes und somit eine Konkretisierung der bestehenden Schutzkonzeptanforderung. Ein eigenes Gewaltschutzkonzept ist in der Folge zwar nicht zwingend erforderlich. Für die Praxis wird allerdings ein gemeinsames einheitliches Schutzkonzept empfohlen, welches auch den Gewaltschutz integriert, um Schnittmengen und Verfahren klarer darzustellen und in der Gesamtheit abzubilden.

Für die Umsetzung der Anpassungen bestehender Konzeptionen wurde keine Frist gegeben, die Erforderlichkeit von Anpassungen wird im Rahmen der Trägerberatung anlassbezogen geprüft. In neuen Betriebserlaubnisverfahren bzw. bei neuen Konzeptionen wird der Aspekt des Gewaltschutzes direkt mit überprüft.

In der Fortbildungsplanung der folgenden Jahre sollen Qualifizierungen für das Arbeitsfeld der Kitas zum Thema Gewaltschutzkonzepte noch mehr berücksichtigt werden.

In § 4 Absatz 10 Schulgesetz ist folgendes festgelegt „Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.“ Begleitend bietet das Zentrum für Prävention des IQSH vielfältige Unterstützung für Schulen zur Entwicklung und Umsetzung dieser Konzepte, wie z.B. durch langfristige Prozessbegleitungen durch das Projekt Schools that care, Schulentwicklungstage und Fortbildungsangebote.

Unabhängig davon gibt es viele Schulen, die seit vielen Jahren gewaltpräventive Konzepte und Maßnahmen an ihren Schulen entwickelt haben. Diese werden durch neue Bausteine kontinuierlich erweitert.

7. Inwieweit unterstützt die Landesregierung Vereine und Verbände bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten?

Antwort:

Die Fachveranstaltungen des Sozialministeriums zum Thema Kinderschutz stehen gerade auch Fachkräften freier Träger offen. Im Jahr 2021 hat ein großer Fachtag zum Thema „Institutionelle Schutzkonzepte nachhaltig und partizipativ gestalten“ stattgefunden.

Die freien Träger, die durch das Land eine institutionelle Förderung erhalten, sind durch Zielvereinbarungen verpflichtet, einen Teil dieser Förderung für die Umsetzung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes zu nutzen.